

Kreissenorenheim Vilgertshofen

Schutz- und Hygienekonzept zu den geänderten Besuchsregelungen – entsprechend der Regelungen der aktuellen 14. BayIfSMV

Entsprechend der derzeitigen Infektionslage und aktueller Grundlagen (14. BayIfSMV in der aktuellen Fassung) haben wir im Kreissenorenheim Vilgertshofen das Besuchskonzept und dessen Regelungen abermals angepasst.

Allgemeines

Bei der Ausarbeitung eines Besuchskonzeptes sind entsprechend der ministerialen Handlungsempfehlung die Belange der Einrichtungen, der Bewohnerinnen und Bewohner sowie deren Zu- und Angehörigen gleichermaßen zu berücksichtigen.

Wir appellieren bei den Besuchen an das Verantwortungsbewusstsein jedes einzelnen Besuchers, die von staatlicher Seite gebotenen und von uns im Speziellen aufgestellten Regelungen konsequent zu befolgen.

Aufgrund unserer Verpflichtung zum bestmöglichen Schutz aller Bewohner*innen sowie Mitarbeiter*innen – und des damit verbundenen organisatorischen und personellen Aufwandes – werden wir wieder mit Einlasszeiten und den geltenden Vorsichtsmaßnahmen arbeiten.

Die Regelungen im Speziellen

- 1.) Derzeit ist die Anzahl der Besucher, die eine/n Bewohner/in einer Pflegeeinrichtung besuchen, nicht hinsichtlich der Anzahl begrenzt. Auch gelten keine grundsätzlichen Kontaktbeschränkungen mehr. Aufgrund der Pflicht zum Einhalten des Mindestabstandes und den damit verbundenen räumlichen Herausforderungen ist das Ausmaß der Besuche allerdings an diesbezügliche Kapazitäten anzupassen.
- 2.) Für Besucher gilt: Wann immer möglich, ist der **Mindestabstand von 1,50 Metern** stets einzuhalten, das **uneingeschränkte Tragen eines mindestens mehrlagigem, medizinischem MundNasenSchutz (MNS) ist Vorschrift**. Eine gründliche Händedesinfektion zu Beginn und am Ende des Besuchs ist ebenfalls indiziert. Bewohner*innen sollten – wenn es der gesundheitliche Zustand erlaubt – während des Besuchs ebenfalls einen MundNasenSchutz tragen.
- 3.) Besucher*innen, welche Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hinweisen könnten, dürfen – **ungeachtet ihres Impfstatus** – nicht zu Besuch kommen.
- 4.) **„3-G-Regel“**: als Besucher kann nur zugelassen werden, wer entsprechend § 9 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 der 14. BayIfSMV und § 2 der SchAusnahmV entweder vollständig geimpft (**14 Tage nach erhaltener Zweitimpfung oder genesen und eine erhaltene Impfdosis**) oder genesen (entsprechend der Regelungen der SchAusnahmV) ist. **Zum Nachweis ist ein Impfnachweis oder – im Falle einer genesenen Person – ein Nachweis über das Vorliegen einer SARS-CoV-2-Infektion mittels PCR-Test, der vor mindestens 28 Tagen und maximal sechs Monaten vorgenommen wurde, notwendig. Weitere Details entnehmen Sie bitte der SchAusnahmV.**

Alternativ wird als Besucher zugelassen, wer ein aktuelles negatives Testergebnis auf das Vorliegen des Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen kann. Dabei dürfen entsprechend der SchutzAusnahmV sowohl PCR- und PoC-PCR-Test nicht länger als **48 Stunden vor** bzw. ein PoC-Antigen-Schnelltest nicht länger als **24 Stunden vor** dem Besuch vorgenommen worden sein (siehe § 3 Abs. 4 der 14. BayIfSMV). Gleichzeitig ist möglich, dass Besucher einen vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen Antigentest zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttest) in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Einrichtung unter Aufsicht unseres Personals vornehmen.

- 5.) Aufgrund der Pflicht zum grundsätzlichen Einhalten des Mindestabstandes von 1,50 Metern ist von Umarmungen und Körperkontakten abzuraten.

- 6.) Aufgrund unserer Verpflichtung zur Kontrolle der „3-G-Regel“ gelten **für den Einlass folgende Zeiten: vormittags täglich von 9.00 bis 11.00 Uhr und nachmittags von 14 – 16 Uhr.**
- 7.) Die grundsätzliche Dauer der Besuche wird nicht mehr beschränkt, jedoch obliegt jedem Besucher das strikte Einhalten der unter 2) genannten Maskenpflicht, des Mindestabstandes von 1,50 Metern sowie der hygienischen Regelungen. Nach erfolgter Kontrolle der „3-G-Regel“ und ggfs. auch nach Durchführung des mitgebrachten Selbsttests, organisieren Besucher und Bewohner den Besuch eigenverantwortlich. Hierbei sollten möglichst wenige Gegenstände berührt und Belüftungsmöglichkeiten genutzt werden. Ausnahme: bei Doppelbelegung eines Zimmers sind Besuche auf dem Zimmer grundsätzlich nicht für beide Bewohner gleichzeitig möglich.
- 8.) Unsere Mitarbeiter*innen sind angehalten, insbesondere Gemeinschaftsräume in regelmäßigen Abständen zu lüften – wir bitten um Beachtung und Toleranz.
- 9.) Besuche von Sterbenden sind nach wie vor jederzeit auf dem jeweiligen Bewohnerzimmer möglich, in diesem Fall können vorherige Schnelltests auch von uns angeboten und durchgeführt werden. Gerade deshalb ist aber auch in diesem Fall eine kurzfristige, vorherige Terminabstimmung notwendig.
- 10.) Sollten die Pandemie-Lage oder neue Infektionsschutzverordnungen und Allgemeinverfügungen seitens der bayerischen Staatsregierung eine Änderung der Regelungen notwendig machen, werden letztere an die jeweiligen Erfordernisse angepasst.
- 11.) Diese Besuchsregelungen treten am **Montag, den 02. September 2021**, in Kraft.

Vilgertshofen, den 01.09.2021

Thomas Söldner – Betriebsleitung